

Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

***Strassenprojekt
Erschliessung Grundstück 567W***

Auflageprojekt

Technischer Bericht

Dokument-Nr.: 240896KL-01

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Ausgangslage.....	2
2 Strassenprojekt	2
2.1 Lage	2
2.2 Bemessung	3
2.3 Längs-/Quergefälle	3
2.4 Strassenaufbau	3
2.5 Strassenentwässerung	4
3 Sichtzonen	4
4 Landbedarf.....	4
5 Werkleitungen.....	4
6 Kostenschätzung.....	5
7 Information und Mitwirkung	5

1 Ausgangslage

Auf dem Grundstück Nr. 567W in der Gemeinde Wildhaus – Alt St. Johann ist ein Neubauvorhaben geplant. Damit das Grundstück als erschlossen gilt und bebaut werden kann, muss es über eine Gemeindestrasse 3. Klasse erreichbar sein.

Die FKL & Partner AG wurde beauftragt, ein Strassenprojekt auszuarbeiten, welches den Anforderungen einer hinreichenden Erschliessung entspricht.

2 Strassenprojekt

2.1 Lage

Vorgesehen ist, das Grundstück Nr. 567W ab der Ackerstrasse über den bestehenden Vorplatz der Liegenschaften Nr. 1644W und 2602W zu erschliessen. Dafür wird ein 4.0 m breiter Streifen ab der Ackerstrasse bis zur Parzellengrenze des Grundstückes Nr. 567 als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert (Ergänzung der Ackerstrasse Nr. 46W). Es ist festzuhalten, dass nur eine Klassierung auf die bestehende Zufahrt, respektive den bestehenden Vorplatz gelegt und nicht eine neue Zufahrt erstellt wird.

Die Verkehrsfläche ist zum überwiegenden Teil bereits bestehend und wird im heutigen Zustand belassen werden. Zur Anbindung des Grundstücks Nr. 567W am Schluss ist eine kurze Verlängerung der Verkehrsfläche notwendig. Die Lage und Strassenbreite ergibt sich aus den Grunddienstbarkeitsverträgen für ein Fuss- und Fahrwegrecht (SP 20 Nr. 64, 5.5.2006; SP 21 Nr. 105, 29.03.2012).

Für die Verlängerung der bestehenden Verkehrsfläche um insgesamt 5.50 m wurde ein Strassenausbauprojekt ausgearbeitet, da sich dieser Bereich nicht mehr auf dem bestehenden Vorplatz auf den Liegenschaften Nr. 1644W und Nr. 2602W befindet.

2.2 Bemessung

Gemäss der Richtlinie Erschliessungsstrassen des Kantons St. Gallen, R2026.01, ergeben sich folgende Parameter:





Strasstyp:	Zufahrtsweg A (Kap. 4.2)
Anzahl Fahrstreifen:	1 (Kap. 4.2)
Strassenbreite:	4.00m (Kap. 4.3)
	Begegnungsfall PW/PW bis 20 km/h (Strasse hindernisfrei) oder Begegnungsfall PW / leichtes Zweirad bis 20 km/h
Einlenkerbereich:	Keine Verbreiterung notwendig (Kap. 4.5.2)
Einlenkerradius:	4.00m (Kap. 4.5.2)
Wendeanlage:	nicht notwendig (Kap. 4.6)

2.3 Längs-/Quergefälle

Das Längs- und Quergefälle ergibt sich aus den vorherrschenden Gefällsverhältnissen des bestehenden Vorplatzes. Der neu zu erstellende Strassenabschnitt wird mit dem vorhandenen Längsgefälle weitergeführt und das bestehende Quergefälle wird übernommen.

2.4 Strassenaufbau

Für den neu zu erstellenden Strassenabschnitt ist folgender Strassenaufbau vorgesehen:

Deckbelag	35 mm		AC 11N
Tragschicht	70 mm		AC T 22N
Foundation:	60 cm		UG 0/45
Geotextil			

2.5 Strassenentwässerung

Die Entwässerung der neu zu klassierenden Zufahrt ist über die bestehende Entwässerung des beanspruchten Vorplatzes bereits geregelt. Es sind keine baulichen Anpassungen nötig. Im neu zu erstellenden Strassenbereich wird das anfallende Wasser über die Schulter in das anliegende Wiesland entwässert.

3 Sichtzonen

Die Sichtweiten beim Einlenker ab der Ackerstrasse in die neue Zufahrt gemäss VSS Norm 40 723a sind im Sichtzonenplan 240896KL-04, Situation 1:250 eingezeichnet. Die freizuhaltenen Sichtzonen auf den privaten Grundstücken sind darauf blau markiert.

Von Osten herkommend wird eine 90-Grad-Kurve gefahren, an die sich die vorliegende Ausfahrt anschliesst. Die Entfernung zwischen dem Scheitelpunkt der Kurve und dem Knotensichtpunkt beträgt knapp 20 m. Von Westen her wird ebenfalls eine Kurve gefahren, deren Scheitelpunkt sich rund 35 m vom Knotenpunkt entfernt befindet. Aufgrund dieser Situation können in diesem Strassenabschnitt nur erheblich reduzierte Geschwindigkeiten gefahren werden. Aus diesem Grund wurden die Knotensichtweiten bzw. die Sichtzonen wie folgt dimensioniert:

Osten: 28.0m (für Geschwindigkeit bis max. 35 km/h)

Westen: 35.0m (für Geschwindigkeit bis max. 40 km/h)

4 Landbedarf

Die für den Ausbau der Zufahrtsstrasse notwendige Landbeanspruchung ist im Landbedarfsplan 240896KL-03, Situation 1:500, ersichtlich. Die auf den Grundstücken 1644W und 2602W beanspruchten Verkehrsflächen sind heute bereits mit einem privatrechtlichen Fuss- und Fahrweg belegt (Grunddienstbarkeiten SP 20-64, SP 21-105).

5 Werkleitungen

Im Zuge der Neuklassierung sowie der Bauarbeiten der neuen Zufahrt sind keine Arbeiten an der bestehenden Werkleitungsinfrastruktur notwendig.

6 Kostenschätzung

Die Grundeigentümer des zu überbauenden Grundstückes übernehmen vollumfänglich sämtliche Planungs- und Erstellungskosten.

7 Information und Mitwirkung

Die Gemeinde Wildhaus – Alt St. Johann hat nach Art. 33^{bis} des Strassengesetzes (sGS 731.1; abgekürzt StrG) für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung bei den kommunalen Planungen zu sorgen.

Die Mitwirkung für vorliegendes Projekt hat vom 01. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2025 stattgefunden. Es sind zwei Mitwirkungsbegehren eingegangen. Diese wurden durch den Gemeinderat behandelt und beantwortet. Die Antworten des Gemeinderates sind im entsprechenden Protokoll der Gemeinderatssitzung festgehalten.

Grabs, 11. Mai 2026

FKL & PARTNER AG

INGENIEUR - UND GEOMETERBÜRO
9472 Grabs | www.fkl.ch | 9450 ALTSTÄTTEN

Roger Durot
BSc FHO Bauingenieurwesen